



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 17.01.2020


Name

Versand der Stellungnahme erfolgt nur per
E-Mail an

Durchwahl 0711 904-12112

Aktenzeichen 21-2434-.2/Stuttgart/2027
(Bitte bei Antwort angeben)

info@roosplan.de

-
-  A) Flächennutzungsplan Stuttgart, Änderung Nr. 67 - Klingenäcker im Stadtbezirk Stuttgart-Münster - Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB
B) Bebauungsplan Feuerwehrhaus Münster (Mün 41) im Stadtbezirk Stuttgart Münster
Hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 28.11.2019
-

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4, 5 und 8 – Straßenwesen und Verkehr, Umwelt sowie Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

A) Flächennutzungsplan Stuttgart, Änderung Nr. 67 - Klingenäcker im Stadtbezirk Stuttgart-Münster

Raumordnung

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Feuerwehrhaus Münster (Mün 41). Bisher sieht der Flächennutzungsplan für den Planbereich ein Gartenhausgebiet vor. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung ei-

nes neuen Gebäudes für die Abteilung Münster der Freiwilligen Feuerwehr Stuttgart geschaffen werden.

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen gemäß PS 3.3.6 (G) Regionalplan Verband Region Stuttgart (im Folgenden Regionalplan). Diese Gebiete sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden.

Wenn innerhalb eines Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Wasservorkommen neue Siedlungsflächen geschaffen werden sollen, ist nach PS 3.3.7 (G) Regionalplan durch ein entsprechendes Fachgutachten nachzuweisen, dass durch den geplanten Eingriff keine zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigung des Wasservorkommens in qualitativer oder quantitativer Hinsicht erfolgt.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass das Plangebiet teilweise nach PS 4.1.2.1.9 (Z) Regionalplan in einem Vorranggebiet für den Neubau von Trassen für den Stadt- bahnverkehr liegt. Vorliegend berührt ist die Trasse Stuttgart-Hauptbahnhof – Nord- bahn- hof – Löwentor – Hallschlag – Münster. Nach PS 4.1.2.1.9 (Z) Regionalplan sind in dem nach der Raumnutzungskarte festgelegten Korridor andere raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem späteren Stadtbahnbetrieb entgegenstehen könnten oder mit den Stadtbahntrassen nicht vereinbar sind, nicht zulässig. Im weiteren Verfahren sollte auf diesen Plansatz und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Betrieb der Stadtbahnlinie U12 vertieft eingegangen werden.

Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.

Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr

Von Seiten der Technischen Aufsichtsbehörde für Straßenbahnen gibt es keine Bedenken oder Anregungen.

Wir gehen jedoch davon aus, dass die SSB AG durch die Stadt Stuttgart beteiligt wurde oder wird.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Tel. 0711 904-14224,
@rps.bwl.de .

Abteilung 5 – Umwelt

Naturschutz:

Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.

Bei Rückfragen stehen Ihnen

Herr Referat 55, ☎ 0711/904-15502,

✉ @rps.bwl.de

Frau Referat 56, ☎ 0711/904-15632, ✉

@rps.bwl.de

zur Verfügung.

Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege

Innerhalb des Plangebiets besteht ein ausgewiesenes archäologisches Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG „Siedlung der Späthallstatt- und Frühlatènezeit“ in dem Belange der Archäologie Vor- und Frühgeschichte berührt sind (Listen-Nr. 18).

1989 wurden in der Flur "Klingenäcker" bei der Verlängerung (d. h. dem Neubau) der Löwentorstraße, zwischen der Bahnlinie Münster–Kornwestheim und der Aubrücke, auf der neuen Straßentrasse und westlich davon fünf späthallstatt- bzw. frühlatènezeitliche Siedlungsbefunde, darunter wahrscheinlich ein Grubenhaus, beobachtet und ausgegraben. Mit weiteren archäologischen Überresten der Siedlung ist im Umfeld zu rechnen. Für die Abgrenzung maßgeblich ist die nachstehende Kartierung (Listen-Nr. 18).



Da auf den Grün- bzw. Kleingartenflächen im Planbereich bislang keine tiefgreifenden Störungen archäologischer Substanz stattfanden, kann daher innerhalb der ausgewiesenen Bereiche mit dem Vorhandensein zugehöriger archäologischer Funde und Befunde – Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG – gerechnet werden.

An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Bodeneingriffe in den oben dargestellten archäologischen Relevanzbereichen bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (<https://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen/>).

Die archäologische Voruntersuchung des geplanten Baugebietes bedarf im Regelfall aufgrund seiner Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der Vorhaben-/Erschließungsträger beantragt alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, @rps.bwl.de.

Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr
@rps.bwl.de zur Verfügung.

☎ 0711/904-45404, ✉

B) Bebauungsplan Feuerwehrhaus Münster (Mün 41) im Stadtbezirk Stuttgart Münster

Raumordnung

Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn, bei einer Änderung nach § 8 Abs. 3 BauGB, der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist.

Wie bereits in der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 67 - Klingnäckler im Stadtbezirk Stuttgart-Münster ausgeführt, liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen gemäß PS 3.3.6 (G) Regionalplan sowie in einem Vorranggebiet nach PS 4.1.2.1.9 (Z) Regionalplan für den Neubau von Trassen für den Stadtbahnverkehr. Es wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan verwiesen.

Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.

Die textlichen Festsetzungen wurden nicht vorgelegt. Dies ist im weiteren Verfahren nachzuholen.

Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr

Es wird auf die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 67 - Klingnäckler im Stadtbezirk Stuttgart-Münster verwiesen.

Abteilung 5 – Umwelt

Es wird auf die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 67 - Klingnäckler im Stadtbezirk Stuttgart-Münster verwiesen.

Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege

Es wird auf die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 67 - Klingnacker im Stadtbezirk Stuttgart-Münster verwiesen.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>).

Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen (§ 3 Abs. 2 S. 4 BauGB). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.